

ProCredit Holding AG & Co. KGaA

EUR 13.000.000

**6,00% Festverzinsliche Nachrangige Inhaberschuld-
verschreibungen aus 2016 fällig 2026**

Übernahmevertrag

3. Mai 2016

ÜBERNAHMEVERTRAG

PROCREDIT HOLDING AG & CO. KGAA,
Frankfurt am Main,
nachstehend die "Emittentin" genannt,

einerseits,

und

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

andererseits,

vereinbaren folgendes:

ARTIKEL 1

(AUSSTATTUNG, ZWECK UND RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN)

(1) Die Emittentin begibt

6,00% Festverzinsliche Nachrangige Inhaberschuldverschreibungen aus 2016 fällig 2026

(die "**Anleihe**" oder die "**Schuldverschreibungen**") im Gesamtnennbetrag von Euro 13.000.000 Euro (Euro dreizehn Millionen).

(2) Die Ausstattung der Anleihe ergibt sich aus den als Anlage 1 beigefügten Anleihebedingungen.

(3) Der Erlös der Anleihe dient der Finanzierung von Tochterunternehmen.

ARTIKEL 2

(ÜBERNAHME UND VERKAUF DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN)

Die Bank übernimmt EUR 13.000.000 der Schuldverschreibungen zum Kurs von 94,671 % ihres Nennbetrages (der „**Übernahmekurs**“) abzüglich einer Emissionsvergütung von 0,50 % des Nennbetrages (die „**Emissionsvergütung**“).

ARTIKEL 3

(VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN)

Die Bank versichert und verpflichtet sich, alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen in jedem Land, in oder von dem aus sie Schuldverschreibungen anbietet oder verkauft oder Angebotsunterlagen versendet, zu beachten.

ARTIKEL 4

(ZAHLUNG)

Wie im Zahlstellenvertrag gesondert vereinbart wird die Bank am 6. Mai 2016 (dem "**Valutierungstag**") gegen Aushändigung der Global-Inhaberschuldverschreibung (wie in Artikel 5 definiert) den Nettoerlös der Schuldverschreibungen in Höhe von Euro 12.242.230 (Kapital-

betrag der Schuldverschreibungen zum Übernahmekurs abzüglich der in Artikel 2 definierten Emissionsvergütung) auf das Konto mit der [REDACTED] der Emittentin bei der ProCredit Bank AG, Frankfurt gutschreiben. Voraussetzung dieser Zahlung ist der Erhalt der vollständig ausgefertigten Globalurkunde sowie der in Anlage 2 aufgeführten Unterlagen durch die Bank spätestens bis 10:00 Uhr Frankfurter Zeit am zweiten Geschäftstag vor dem Valutierungstag.

ARTIKEL 5 (FORM UND LIEFERUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN)

Die Schuldverschreibungen werden durch eine Global-Inhaberschuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft (die "**Global-Inhaberschuldverschreibung**"), die im Wesentlichen dem in Anlage 3 enthaltenen Muster entspricht und der die Anleihebedingungen beigelegt sind. Die Bank wird die Global-Inhaberschuldverschreibung rechtzeitig vor dem Valutierungstag (wie im Zahlstellenvertrag vereinbart) bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main einliefern.

ARTIKEL 6 (ZAHLSTELLENVERTRAG)

Die Emittentin wird mit der [REDACTED] (die „Zahlstelle“) einen Zahlstellenvertrag (der "**Zahlstellenvertrag**") abschließen.

ARTIKEL 7 (KOSTEN)

Die Emittentin übernimmt sämtliche Kosten der Emission (einschließlich Mehrwertsteuer), insbesondere:

- a) alle angemessenen Kosten und Gebühren sowie Provisionen, die im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen entstehen und alle die Emission betreffenden Veröffentlichungskosten; und
- b) alle Rechtsberatungs-, Reise-, Telex-, Telefon-, Kopier-, Versand- und sonstige Aufwendungen, die der Bank im Zusammenhang mit der Begebung und Platzierung der Emission entstanden sind und noch entstehen.

Die Bank trägt die Kosten der Bank in ihrer Funktion als Zahlstelle.

ARTIKEL 8 (GEWÄHRLEISTUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN DER EMITTENTIN, SCHADENSERSATZ)

(1) Die Emittentin gewährleistet gegenüber der Bank und diese Gewährleistungen sollen als am Valutierungstag wiederholt angesehen werden, dass

- a) seit dem Tag der Veröffentlichung ihres letzten Jahresabschlusses keine wesentlichen nachteiligen Änderungen oder Entwicklungen eingetreten sind, die eine wesentliche Verschlechterung der Verhältnisse (finanziell oder anderweitig) der Emittentin begründen;

- b) die Emittentin eine nach deutschem Recht ordnungsgemäß gegründete und rechtswirksam bestehende Gesellschaft ist, die befugt ist, diesen Vertrag abzuschließen und die Schuldverschreibungen zu begeben;
- c) die zur Begebung der Schuldverschreibungen sowie zur Ausübung ihrer damit begründeten Rechte und Pflichten notwendigen gesellschaftsrechtlichen und anderen Voraussetzungen seitens der Emittentin erfüllt sind und die Schuldverschreibungen unmittelbare, gültige und rechtswirksame Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Anleihebedingungen darstellen;
- d) die Ausfertigung und Übergabe der Global-Inhaberschuldverschreibung und die Erfüllung der damit jeweils verbundenen Bestimmungen weder ein Gesetz noch eine Verordnung noch eine gerichtliche Entscheidung noch einen wesentlichen Vertrag, dessen Partei die Emittentin oder dessen Gegenstand ihr Vermögen ist, verletzt und den Bestimmungen der Satzung der Emittentin nicht zuwiderläuft und dadurch kein wesentlicher Vertrag, dessen Partei die Emittentin oder dessen Gegenstand ihr Vermögen ist, vorzeitig kündbar wird;
- e) im Hinblick auf die Emittentin kein Umstand vorliegt oder Ereignis eingetreten ist, der/das, wenn die Schuldverschreibungen bereits begeben worden wären, nach einer Benachrichtigung oder mit Fristablauf oder durch die Erfüllung irgendeiner anderen Voraussetzung gemäß den Bestimmungen des § 4 (3) oder des § 7 der Anleihebedingungen einen Kündigungsgrund darstellen würde;
- f) keinerlei Sicherheiten von der Emittentin oder einer anderen Person zu irgendeinem Zeitpunkt zur Besicherung der Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen gestellt werden, und alle Sicherheiten, die ungeachtet des Vorstehenden durch die Emittentin oder einem Dritten gegebenenfalls in der Vergangenheit gestellt wurden oder künftig gestellt werden, nicht der Besicherung der Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen dienen;
- g) die durch die Schuldverschreibungen verbrieften Verbindlichkeiten im Verhältnis zu allen gegenwärtigen und künftigen Ansprüchen der Gläubiger anderer nachrangiger Verbindlichkeiten der Emittentin mindestens gleichrangig sind, jedoch solchen gegenwärtigen und künftigen Ansprüchen der Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten der Emittentin im Range vorgehen, deren Bedingungen ausdrücklich eine Nachrangigkeit im Verhältnis zu den Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen vorsehen.

(2) Die Emittentin verpflichtet sich, die Bank für alle Verluste, Schäden, Kosten, Ansprüche, Klagen oder Auslagen (einschließlich, aber nicht begrenzt auf alle angemessenen Kosten, Gebühren und Auslagen, die bei der Geltendmachung oder Verteidigung des Vorstehenden gezahlt wurden oder entstanden sind) zu entschädigen, die ihnen aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Nichteinhaltung einer in Absatz (1) enthaltenen Gewährleistung oder aufgrund anderer Verpflichtungen aus diesem Vertrag entstehen oder gegen sie erhoben werden.

ARTIKEL 9
(ÄNDERUNG DER VERHÄLTNISSE)

Unbeschadet der Bestimmungen dieses Vertrages kann die Bank von diesem Vertrag durch Erklärung gegenüber der Emittentin jederzeit vor dem Zeitpunkt am Valutierungstag zurücktreten, zu dem Zahlungen an die Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten nach diesem Vertrag fällig wären, wenn nach Ansicht der Bank eine Änderung in den nationalen oder internationalen politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen oder in den Wechselkursen oder Devisenbestimmungen eingetreten ist, die nach ihrer Auffassung den Erfolg des Angebots bzw. der Platzierung oder den Handel der Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt wesentlich beeinträchtigt; mit der Rücktrittserklärung werden die Parteien dieses Vertrages von ihren jeweiligen Verpflichtungen aus diesem Vertrag (außer der Haftung der Emittentin für gemäß Artikel 7 geregelten Kosten und außer etwaigen Verbindlichkeiten, die vor oder in Verbindung mit dem Rücktritt entstanden sind und die gemäß den Regelungen dieses Vertrages von der Emittentin zu tragen bzw. zu erstatten sind) frei.

ARTIKEL 10
(TEILUNWIRKSAMKEIT)

Sollten irgendwelche Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

ARTIKEL 11
(ADRESSEN)

Vorbehaltlich einer schriftlich mitgeteilten Änderung der Adresse sind alle für die Emittentin bestimmten Mitteilungen an

ProCredit Holding AG & Co. KGaA
Rohmerplatz 33-37
60486 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 95 14 37 160
Telefax: +49 69 95 14 37 125

und alle für die Bank bestimmten Mitteilungen an

[REDACTED]

Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]

und alle für die Zahlstelle bestimmte Mitteilungen an

[REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

zu senden.

ARTIKEL 12
(VERSCHIEDENES)

(1) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet, wovon eine für die Emittentin und eine für die Bank bestimmt ist.

(2) Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieses Vertrages.

(3) Änderungen dieses Vertrages - einschließlich Änderungen dieser Regelung - bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

ANLEIHEBEDINGUNGEN CONDITIONS OF ISSUE

Diese Anleihebedingungen (die "Anleihebedingungen") sind in deutscher Sprache abgefasst und mit einer englischen Übersetzung versehen. Der deutsche Wortlaut ist rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung dient nur zur Information.

These terms and conditions of the notes (the "Conditions of Issue") are written in the German language and provided with an English language translation. The German text shall be the legally binding version. The English language translation is provided for convenience only.

§ 1

(Nennbetrag, Form, Definitionen)

(1) *Nennbetrag und Stückelung.* Die Anleihe der ProCredit Holding AG & Co. KGaA (die "Emittentin") wird in Euro ("EUR") im Gesamtnennbetrag von EUR 13.000.000 begeben und ist eingeteilt in 130 Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der "Nennbetrag") von je EUR 100.000 (die "Schuldverschreibungen").

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind durch eine oder mehrere Globalurkunden ohne Zinsscheine verbrieft (jede eine "Globalurkunde"). Jede Globalurkunde trägt die Unterschrift eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters der Emittentin und ist jeweils von der Zahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(3) *Clearing-System.* Die die Schuldverschreibungen verbrieftende Globalurkunde wird vom oder im Namen des Clearing-Systems verwahrt. "Clearing-System" bedeutet Clearstream Banking AG Frankfurt ("CBF").

(4) *Bestimmte Definitionen.* Es gilt Folgendes:

"Gläubiger" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

"Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein entsprechendes Nachfolgesystem für den Zahlungsverkehr betriebsbereit ist.

"Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) oder jede andere zuständige Behörde, welche die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse übernommen hat.

"Eigenkapitalvorschriften" bezeichnet zu jedem Zeitpunkt die in der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden und auf die Emittentin anwendbaren Regelungen, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis welche Organisationen der Europäischen Union

§ 1

(Principal Amount, Form, Definitions)

(1) *Principal Amount and Denomination.* The bonds of ProCredit Holding AG & Co. KGaA (the "Issuer") are being issued in 130 bonds in Euro ("EUR") in the aggregate principal amount of EUR 13,000,000 and with a specified denomination (the "Specified Denomination") of EUR 100,000 each (the "Notes").

(2) *Form.* The Notes are being issued in bearer form and are represented by one or more global notes without coupons (each a "Global Note"). Each Global Note shall be signed by a duly authorised representative of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Paying Agent. Definitive notes and interest coupons will not be issued.

(3) *Clearing System.* Each Global Note representing the Notes will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System. "Clearing System" means Clearstream Banking AG Frankfurt ("CBF").

(4) *Certain Definitions.* The following applies:

"Holder" means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Notes.

"Business Day" means a day on which the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) or any successor system is operative to effect payments.

"Relevant Regulator" means the German Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*) ("BaFin") or any other competent authority assuming the relevant supervisory functions performed by BaFin after the date hereof.

"Capital Regulations" means, at any time, the regulations, requirements, guidelines and policies relating to capital adequacy adopted by bodies of the European Union or the Federal Republic of Germany or any other competent authority then in effect in the Federal Re-

oder der Bundesrepublik Deutschland oder jede andere zuständige Behörde anwenden.

§ 2

(Status, Negativverpflichtung)

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen sollen nach Maßgabe der anwendbaren Eigenkapitalvorschriften bankenaufsichtsrechtliches Eigenkapital in der Form von Ergänzungskapital (Tier 2) darstellen („**Ergänzungskapital**“). Dementsprechend sind die sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die sämtlichen gegenwärtigen und künftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Range nachgehen. Alle Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und auf Rückzahlung des Kapitals sowie sämtliche anderen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen (die „**Zahlungsansprüche**“) gehen im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin den Forderungen aller anderen Gläubiger der Emittentin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach und werden in diesem Fall erst nach Befriedigung aller gegen die Emittentin bestehenden nicht nachrangigen Forderungen erfüllt. Die Zahlungsansprüche sind im Verhältnis zu allen gegenwärtigen und künftigen Ansprüchen der Gläubiger anderer nachrangiger Verbindlichkeiten der Emittentin mindestens gleichrangig, gehen jedoch solchen gegenwärtigen und künftigen Ansprüchen der Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten der Emittentin im Range vor, deren Bedingungen ausdrücklich eine Nachrangigkeit im Verhältnis zu den Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen vorsehen.

(2) *Aufsichtsrechtliche Beschränkungen.* Kein Gläubiger darf seine Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen die Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Keinerlei Sicherheiten werden von der Emittentin oder einer anderen Person zu irgendeinem Zeitpunkt zur Besicherung der Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen gestellt, und alle Sicherheiten, die ungeachtet des Vorstehenden durch die Emittentin oder einem Dritten gegebenenfalls in der Vergangenheit gestellt wurden oder künftig gestellt werden, dienen nicht der Besicherung der Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ 3

(Verzinsung)

(1) *Zinssatz.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vom 6. Mai 2016 (der "**Ausgabetag**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit jährlich

public of Germany and applicable to the Issuer.

§ 2

(Status, Negative Pledge)

(1) *Status.* The Notes shall constitute bank regulatory capital in the form of Tier 2 capital ("**Tier 2 Capital**"). Accordingly, the obligations under the Notes shall be unsecured obligations of the Issuer and subordinated to all present and future unsubordinated obligations of the Issuer. In the event of the Issuer's insolvency or liquidation, all claims to the payment of interest and repayment of principal as well as all other claims under the Notes ("**Payment Claims**") shall be subordinated to the unsubordinated claims of all other creditors of the Issuer and, in that case, shall only be fulfilled upon satisfaction of all unsubordinated claims against the Issuer. The Payment Claims shall rank at least *pari passu* with all present and future claims of creditors under other subordinated obligations of the Issuer but shall have priority over any present and future claims of creditors under subordinated obligations of the Issuer the terms of which expressly provide for their subordination to the obligations under the Notes.

(2) *Regulatory Restrictions.* No Creditor may set off its claims arising under the Notes against any claims of the Issuer. No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person to secure rights of the Creditors under the Notes, and any security that, notwithstanding the aforementioned, may have been provided in the past or may be provided in the future by the Issuer or any third party shall not secure the obligations under the Notes.

§ 3

(Interest)

(1) *Rate of Interest.* The Notes bear interest on their principal amount at the rate of 6.00 per cent. per annum from 6 May 2016 (the "**Issue Date**") (inclusive) up to the Maturity Date (ex-

6,00% p.a. verzinnt.

(2) *Zinszahlungstage*. Die Zinsen sind jeweils nachträglich am 6. Mai eines jeden Jahres (jeweils ein "**Zinszahlungstag**") zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am 6. Mai 2017.

(3) *Ende der Verzinsung*. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht.

(4) *Zinstagequotient*. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr ("**Zinsberechnungszeitraum**") zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des Zinstagequotienten. "**Zinstagequotient**" bedeutet die tatsächliche Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 365) (Actual/Actual (ICMA)).

(5) *Verzugszinsen*. Werden auf die Schuldverschreibungen zahlbare Beträge bei Fälligkeit nicht gezahlt, tritt unabhängig von einer Mahnung Verzug ein. Im Falle eines Verzugs hinsichtlich fälliger Kapitalzahlungen ist der entsprechende Betrag ab dem Fälligkeitszeitpunkt (einschließlich) bis zum Tag der Zahlung (ausschließlich) mit einem Verzugszinssatz in Höhe des gesetzlichen Satzes für Verzugszinsen zu verzinsen.

Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 (1), 247 (1) BGB.

§ 4

(Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung)

(1) *Rückzahlung bei Fälligkeit*. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 6. Mai 2026 (der "**Fälligkeitstag**") zum Nennbetrag zurückgezahlt.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aufgrund eines Kapitalausschlussereignisses*. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt unmittelbar vor der nachstehend genannten Mitteilung ein Kapitalausschlussereignis eingetreten ist und anhält, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen und entsprechender Mitteilung gemäß nachstehendem § 9 (die widerrufen werden kann) insgesamt, nicht jedoch nur teilweise, vor dem jeweiligen Rückzahlungsdatum zum Vorzeiti-

clusive).

(2) *Interest Payment Date*. Interest shall be payable in arrear on 6 May of each year (each an "**Interest Payment Date**"). The first interest payment will be made on 6 May 2017.

(3) *Termination of Interest*. The Notes will cease to bear interest at the end of the day preceding the due date.

(4) *Day Count Fraction*. If interest is to be calculated for a period of less than one year ("**Calculation Period**") it shall be calculated on the basis of the Day Count Fraction. "**Day Count Fraction**" means the actual number of days in the Calculation Period divided 365 (or, if any portion of that Calculation Period falls in a leap year, the sum of (A) the actual number of days in that portion of the Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (B) the actual number of days in that portion of the Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365) (Actual/Actual (ICMA)).

(5) *Default Interest*. A default shall occur, irrespective of any reminder, if any amounts payable under the Notes are not paid when due. Any due and unpaid amount of principal shall bear from the due date (inclusive) until the date of payment (exclusive) interest at a rate equal to the statutory rate for default interest.

The annual default interest rate established by law is five percentage points above the base interest rate published by Deutsche Bundesbank from time to time, §§ 288 (1), 247 (1) German Civil Code (BGB).

§ 4

(Redemption, early Redemption)

(1) *Redemption at Maturity*. Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the Notes will be redeemed at par on 6 May 2026 (the "**Maturity Date**").

(2) *Early Redemption due to Capital Disqualification Event*. If at any time after the Issue Date immediately prior to the giving of the notice referred to below, a Capital Disqualification Event has occurred and is continuing, the Issuer will be entitled, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice (which will be revocable) to be given by notice in accordance with § 9 below, to redeem the Notes, in whole but not in part, prior to the relevant redemption date at the Early Redemption Amount together with interest ac-

gen Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Eine solche Rückzahlung unterliegt folgenden Voraussetzungen:

- (a) die Zuständige Aufsichtsbehörde geht davon aus, dass dieses Kapitalausschlussereignis hinreichend sicher ist, und die Emittentin hat zur Zufriedenheit der Zuständigen Aufsichtsbehörde nachgewiesen, dass dieses Kapitalausschlussereignis zum Zeitpunkt der Ausgabe der Schuldverschreibungen vernünftigerweise nicht absehbar war, oder die Emittentin erfüllt in anderer Weise zur Zufriedenheit der Zuständigen Aufsichtsbehörde die für eine Rückzahlung aufgrund eines Kapitalausschlusses im Rahmen der Eigenkapitalvorschriften geltenden Anforderungen, und
- (b) die Zuständige Aufsichtsbehörde hat ihre vorherige Zustimmung zu dieser Rückzahlung erteilt.

Ein „**Kapitalausschlussereignis**“ gilt als eingetreten, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung, Ergänzung oder Modifizierung der zum Ausgabetag gültigen Eigenkapitalvorschriften vollständig vom Tier-2-Kapital (gemäß Definition in den Eigenkapitalvorschriften) der regulatorischen Finanzholdinggruppe (nach Maßgabe der anwendbaren Eigenkapitalvorschriften), der die Emittentin angehört, ausgeschlossen wird.

(3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Ausgabetag wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 6 definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf nur erfolgen, wenn

crued to the date fixed for redemption. Any such redemption will be subject to the following:

- (a) the Relevant Regulator considers such Capital Disqualification Event to be sufficiently certain, and the Issuer has demonstrated to the satisfaction of the Relevant Regulator that the Capital Disqualification Event was not reasonably foreseeable at the time of the Issue Date, or the Issuer otherwise complies, to the satisfaction of the Relevant Regulator, with the requirements applicable to a redemption due to capital disqualification under the Capital Regulations, and
- (b) the Relevant Regulator has given its prior consent to such redemption.

“**Capital Disqualification Event**” shall be deemed to have occurred if, as a result of any amendment or supplement to, or change in, the Capital Regulations which are in effect as of the Issue Date, the Notes are fully excluded from Tier 2 Capital (as defined in the Capital Regulations) of the financial holding regulatory group, determined in accordance with applicable Capital Regulation of which the Issuer is part of.

(3) *Early Redemption for Taxation Reasons.* If as a result of any change in, or amendment to, the laws or regulations of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or taxing authority thereto or therein affecting taxation or the obligation to pay duties of any kind, or any change in, or amendment to, an official interpretation or application of such laws or regulations, which amendment or change is effective on or after the Issue Date, the Issuer is required to pay Additional Amounts (as defined in § 6) on the next succeeding Interest Payment Date, and this obligation cannot be avoided by the use of reasonable measures available to the Issuer the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not more than 60 days' nor less than 30 days' prior notice of redemption at the Early Redemption Amount together with interest accrued to the date fixed for redemption.

However, no such notice of redemption may

die Emittentin zur Zufriedenheit der Zuständigen Aufsichtsbehörde nachgewiesen hat, dass die Änderung in der Besteuerung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Ausgabe der Schuldverschreibungen vernünftigerweise nicht absehbar war, oder wenn sie in anderer Weise zur Zufriedenheit der Zuständigen Aufsichtsbehörde den steuerlichen Anforderungen im Rahmen der anwendbaren Eigenkapitalvorschriften entspricht und wenn die Zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung zu dieser Rückzahlung erteilt hat.

Eine solche Kündigung darf zudem nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung hat durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umständen darlegt.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet den Nennbetrag.

§ 5 (Zahlungen)

(1) *Zahlungsweise.* Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt an die Zahlstelle zur Weiterleitung an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems gegen Vorlage und (sofern es sich um die Kapitalrückzahlung handelt) Einreichung der Globalurkunde.

(2) *Erfüllung.* Die Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

(3) *Zahltag.* Falls ein Fälligkeitstag für eine Zahlung von Kapital und/oder Zinsen ein Tag ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall sind die betreffenden Anleihegläubiger nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Verzögerung zu verlangen.

be given by the Issuer unless it has demonstrated to the satisfaction of the Relevant Regulator that the change in taxation is material and was not reasonably foreseeable at the time of issuing the Notes or it otherwise complies, to the satisfaction of the Relevant Regulator, with the requirements applicable to a redemption for tax reasons under the Capital Regulations and if the Relevant Regulator has given its prior consent to such redemption

Additionally, no such notice of redemption may be given (i) earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer would be obligated to pay such Additional Amounts were a payment in respect of the Notes then due, or (ii) if at the time such notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts does not remain in effect.

Any such notice shall be given in accordance with § 9. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must set forth a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

"**Early Redemption Amount**" means the nominal amount.

§ 5 (Payments)

(1) *Manner of payment.* The Issuer undertakes to pay, as and when due, principal, and interest in euro. Payment of principal and interest on the Notes shall be made to the Paying Agent for on-payment to the Clearing System or to its order for credit to the respective account holders of the Clearing System upon presentation and (in the case of the payment of principal) surrender of the Global Note.

(2) *Discharge.* Payments to the Clearing System or to its order shall to the extent of amounts so paid constitute the discharge of the Issuer from its corresponding liabilities under the Notes.

(3) *Payment Business Day.* If the due date for any payment of principal and/or interest is a day other than a Business Day, payment shall be effected only on the next following Business Day. In this case, the relevant Holders shall have no right to claim payment of any interest or other indemnity with respect to such delay.

(4) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 6 (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin unter diesen Schuldverschreibungen werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art gezahlt, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland (die "**Relevante Steuerjurisdiktion**") oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung eines Bundeslandes, einer Gemeinde, oder einer anderen Gebietskörperschaft oder einer zur Steuererhebung ermächtigten Behörde darin erhoben oder eingezogen werden (nachstehend zusammen "**Quellensteuern**" genannt), es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem letzteren Fall wird die Emittentin jene zusätzlichen Beträge (die "**Zusätzlichen Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit der den Anleihegläubigern nach diesem Abzug oder Einbehalt zufließende Nettobetrag jeweils den Beträgen an Zinsen entspricht, die den Gläubigern zustehen würden, wenn ein solcher Abzug oder Einbehalt nicht erforderlich wäre. Die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlicher Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:

- (a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Relevanten Steuerjurisdiktion zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Relevanten Steuerjurisdiktion stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

(4) *Deposit of Principal and Interest.* The Issuer may deposit with the local court (*Amtsgericht*) in Frankfurt am Main principal or interest not claimed by Holders within twelve months after the Maturity Date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

§ 6 (Taxes)

All payments by the Issuer under the Notes will be made without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes, duties or charges of whatsoever nature imposed by or on behalf of or levied within the Federal Republic of Germany (the "**Relevant Tax Jurisdiction**") or any province, municipality or other political subdivision or taxing authority therein or thereof (together "**Withholding Taxes**"), unless the deduction or withholding of such taxes, duties or charges is required by law. In such event, the Issuer will pay such additional amounts (the "**Additional Amounts**") as may be necessary in order that the net amounts received by the Holders after such deduction shall equal the respective amounts of interest which would have been receivable in respect of the relevant Notes, in the absence of such deduction or withholding, except that no such Additional Amounts shall be payable on account of any taxes or duties which:

- (a) are payable by any person acting as custodian bank or collecting agent on behalf of a Holder, or otherwise in any manner which does not constitute a deduction or withholding by the Issuer from payments of interest made by it, or
- (b) are payable by reason of the Holder having, or having had, some personal or business connection with the Relevant Tax Jurisdiction and not merely by reason of the fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Relevant Tax Jurisdiction, or

- (c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Relevante Steuerjurisdiktion oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
 - (d) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
 - (e) aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 9 wirksam wird; oder
 - (f) durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder
 - (g) abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümernach Maßgabe der vorstehenden Regelungen hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre.
- (c) are deducted or withheld pursuant to (i) any European Union Directive or Regulation concerning the taxation of interest income, or (ii) any international treaty or understanding relating to such taxation and to which the Relevant Tax Jurisdiction or the European Union is a party, or (iii) any provision of law implementing, or complying with, or introduced to conform with, such Directive, Regulation, treaty or understanding, or
 - (d) are deducted or withheld by a paying agent and such deduction or withholding could be avoided if payments could be made by another paying agent without such deduction or withholding, or
 - (e) are payable by reason of a change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment of interest becomes due, or is duly provided for and notice thereof is published in accordance with § 9, whichever occurs later; or
 - (f) are avoidable or would have been avoidable through fulfilment of statutory requirements or through the submission of a declaration of non-residence or by otherwise enforcing a claim for exemption vis à vis the relevant tax authority; or
 - (g) are deducted or withheld because the beneficial owner of the Notes is not himself the legal owner (Holder) of the Notes and the deduction or withholding in respect of payments to the beneficial owner would not have been made or the payment of Additional Amounts in respect of a payment to the beneficial owner in accordance with the above provisions could have been avoided if the latter had also been the legal owner (Holder) of the Notes.

Zur Klarstellung: Die seit dem 1. Januar 1993 in der Bundesrepublik Deutschland geltende Zinsabschlagsteuer (seit dem 1. Januar 2009: Kapitalertragsteuer) und der seit dem 1. Januar 1995 darauf erhobene Solidaritätszuschlag sind keine Steuer oder sonstige Abgabe im oben genannten Sinn, für die Zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

For the avoidance of doubt: The tax on interest payments (*Zinsabschlagsteuer*, since 1 January 2009: *Kapitalertragsteuer*) which has been in effect in the Federal Republic of Germany since 1 January 1993 and the solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) imposed thereon as from 1 January 1995 do not constitute a tax on interest payments as described above in respect of which Additional Amounts would be payable by the Issuer.

§ 7
(Kündigungsgründe)

§ 7
(Events of Default)

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zuzüglich (etwaiger) bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls von zuständigen Gerichten in Deutschland ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Benachrichtigung hinsichtlich der Kündigung, gemäß Absatz (1) hat in der Weise zu erfolgen, daß der Zahlstelle eine entsprechende schriftliche Erklärung übermittelt wird oder eine Übermittlung über die Depotbank zur Weiterleitung an die Emittentin über das Clearing System erfolgt.

§ 8 (Zahlstelle)

(1) *Zahlstelle.* Die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**") wurde von der Emittentin wie folgt bestellt:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Tel: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]

Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle zu ersetzen. Jede Änderung der Geschäftsstelle ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.

(2) *Status der Zahlstelle.* Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.

(3) *Änderung oder Beendigung der Bestellung.* Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Ernennung und Widerruf sind unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.

§ 9 (Bekanntmachungen)

(1) *Mitteilungen an das Clearing-System.* Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Übermittlung der Mitteilung an das Clearing-System als den

(1) *Events of default.* Each Holder shall be entitled to declare its Notes due and demand immediate redemption thereof at par plus accrued interest (if any) to the date of repayment, in the event that insolvency proceedings are instituted against the Issuer by a German court having jurisdiction over the Issuer.

(2) *Notice.* Any notice, including any notice declaring Notes due, in accordance with subparagraph (1) shall be made by delivery of a written notice to the Paying Agent or by submission by the custodian bank through the Clearing System for communication to the Issuer.

§ 8 (Paying Agent)

(1) *Paying Agent.* The Issuer has appointed the paying agent (the "**Paying Agent**") as follows:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Tel: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]

The Paying Agent reserves the right at any time to change its specified offices. Any such change shall be published without undue delay in accordance with § 9.

(2) *Status of the Paying Agent.* The Paying Agent is acting exclusively as agent of the Issuer and does not have any relationship of agency or trust with the Holders.

(3) *Variation or Termination of Appointment.* The Issuer may appoint additional paying agents and revoke the appointment of any paying agent. Any such appointment or revocation shall be published without undue delay in accordance with § 9.

§ 9 (Notices)

(1) *Notification to Clearing System.* The Issuer shall deliver any notice relating to the Notes to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders. Any such notice shall be deemed to have been validly given on the fifth day after the day on which the said notice was given to the Holders to the

Gläubigern mitgeteilt.

(2) *Mitteilung im Fall einer Notierung.* Solange die Schuldverschreibungen an einer Börse, von einer Wertpapierzulassungsstelle oder einem Kursnotierungssystem zugelassen, notiert oder einbezogen sind, erfolgen Mitteilungen zusätzlich in Übereinstimmung mit den Regeln und Bestimmungen dieser Börse, dieser Wertpapierzulassungsstelle oder dieses Kursnotierungssystems. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

§ 10

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf)

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Unter Berücksichtigung etwaiger aufsichtsrechtlicher Zustimmungserfordernisse ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin (soweit aufsichtsrechtlich zulässig) von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

§ 11

(Änderung der Anleihebedingungen)

(1) *Änderung der Anleihebedingungen.* Die Gläubiger können entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) durch einen Beschluss mit der in Absatz 2 bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand eine Änderung der Anleihebedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(2) *Mehrheitserfordernisse.* Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75 % der an

Clearing System.

(2) *Notification in case of listing.* In case the Notes are admitted to listing, trading or quotation by any listing authority, stock exchange, or quotation system, notices shall be published additionally in accordance with the rules and regulations of such listing authority, stock exchange or quotation system. Any such notice shall be deemed to have been given on the date of such publication.

§ 10

(Further Issues, Purchases of Notes)

(1) *Further Issues.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further Notes having the same terms and conditions as the Notes in all respects (or in all respects except for the issue date and/or issue price) so as to form a single series with the Notes.

(2) *Purchases.* To the extent permitted by applicable supervisory rules the Issuer may at any time purchase Notes in the open market or otherwise and at any price. Notes purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer and in compliance with applicable supervisor rules, be held, resold or surrendered to the Paying Agent for cancellation.

§ 11

(Amendment of Conditions of Issue)

(1) *Amendment of the Conditions of Issue.* In accordance with the Act on Debt Securities of 2009 (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG)*) the Holders may agree with the Issuer on amendments of the Conditions of Issue with regard to matters permitted by the SchVG by resolution with the majority specified in paragraph (2). Majority resolutions shall be binding on all Holders. Resolutions which do not provide for identical conditions for all Holders are void, unless Holders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.

(2) *Majority.* Resolutions shall be passed by a majority of not less than 75 per cent. of the

der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird und die keinen Gegenstand der § 5 (3) Nr. 1 bis Nr. 8 und Nr. 9 SchVG (soweit § 10 dieser Anleihebedingungen keine andere Regelung vorsieht) betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der teilnehmenden Stimmrechte.

(3) *Abstimmung ohne Versammlung.* Alle Abstimmungen werden, vorbehaltlich des nächsten Satzes, ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Fall des § 18 (4) Satz 2 SchVG statt.

(4) *Leitung der Abstimmung.* Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet.

(5) *Stimmrecht.* An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.

(6) *Gemeinsamer Vertreter.* Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG.

§ 12

(Vorlegungsfrist, Verjährung)

(1) *Vorlegungsfrist.* Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 (1) Satz 1 deutsches Bürgerliches Gesetzbuch für die Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt.

(2) *Verjährung.* Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vor-

votes cast. Resolutions relating to amendments of the Conditions of Issue which are not material and which do not relate to the matters listed in § 5 (3) No. 1 – 8 and No. 9 SchVG (if § 10 of these Conditions of Issue does not provide otherwise) require a simple majority of the votes cast.

(3) *Vote without a meeting.* All votes will be taken, subject to the next sentence, exclusively by vote taken without a meeting. A meeting of Holders and the assumption of the fees by the Issuer for such a meeting will only take place in the circumstances of § 18 (4) sentence 2 SchVG.

(4) *Chair of the vote.* The vote will be chaired by a notary appointed by the Issuer or, if the Holders' Representative (as defined in subparagraph (6) below) has convened the vote, by the Holders' Representative.

(5) *Voting rights.* Each Holder participating in any vote shall cast votes in accordance with the nominal amount or the notional share of its entitlement to the outstanding Notes.

(6) *Holdings' Representative.* The Holders may by majority resolution appoint a common representative (the "Holders' Representative") to exercise the Holders' rights on behalf of each Holder. The Holders' Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Holders. The Holders' Representative shall comply with the instructions of the Holders. To the extent that the Holders' Representative has been authorised to assert certain rights of the Holders, the Holders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Holders' Representative shall provide reports to the Holders on its activities. The regulations of the SchVG apply with regard to the recall and the other rights and obligations of the Holders' Representative.

§ 12

(Presentation Period, Prescription)

(1) *Presentation Period.* The presentation period provided for in § 801 (1) first sentence of the German civil code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) is reduced to ten years for the Notes.

(2) *Prescription.* The period of limitation for claims under the Notes presented during the period for presentation will be two years calcu-

gelegt wurden, beträgt zwei Jahre vom Ende der Vorlegungsfrist an.

§ 13 (Schlussbestimmungen)

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger, der Emittentin und der Zahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) *Gerichtsstand.* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten in den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main. Die Gläubiger können ihre Ansprüche jedoch auch vor jedem anderen zuständigen Gericht geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschä-

lert von der expiration of the relevant presentation period.

§ 13 (Final Provisions)

(1) *Applicable Law.* The Notes, both as to form and content, as well as the rights and duties of the Holders, the Issuer and the Paying Agent shall in all respects be determined in accordance with German law.

(2) *Place of Performance.* Place of performance shall be Frankfurt am Main.

(3) *Place of jurisdiction.* Place of jurisdiction for all proceedings arising from matters provided for in these Conditions of Issue shall be, as far as permitted by law, Frankfurt am Main. The Holders are entitled to assert their claims also before any other competent court. The Issuer hereby submits to the jurisdiction of the courts which are competent pursuant to this subparagraph.

(4) *Enforcement.* Any Holder of Notes may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, protect and enforce in his own name his rights arising under such Notes on the basis of (i) a statement issued by the Custodian with whom such Holder maintains a securities account in respect of the Notes (a) stating the full name and address of the Holder, (b) specifying the aggregate principal amount of Notes credited to such securities account on the date of such statement and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (a) and (b) and (ii) a copy of the Note in global form certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depository of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the global note representing the Notes. For purposes of the foregoing, "**Custodian**" means any bank or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the Notes and includes the Clearing System. Each Holder may, without prejudice to the foregoing, protect and enforce his rights under these Notes also in any other way which is admitted in the country of the proceedings.

det des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

(5) *Sprache.* Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst und mit einer Übersetzung in englische Sprache versehen. Der deutsche Wortlaut ist allein rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung ist unverbindlich und dient nur der Information.

(5) *Language.* These Conditions of Issue are provided in German language and translated into the English language. The German text is the legally binding one. The English translation is not binding and is for convenience only.

**Aufstellung der nach Art. 4 des Übernahmevertrags
beizubringenden Unterlagen:**

1. Satzung der Emittentin sowie ihrer Komplementärin, der ProCredit General Partner AG, jeweils mit Bestätigungsvermerk, dass es sich um die derzeit gültige Fassung handelt.
2. Beglaubigte Kopie eines Auszuges aus dem Handelsregister Frankfurt am Main die Emittentin sowie ihre Komplementärin, der ProCredit General Partner AG, betreffend.
3. Eine Aufstellung mit den Namen, Funktionen und Unterschriftsproben aller Personen, die befugt sind, namens der Emittentin die vorbezeichneten Urkunden sowie alle Erklärungen, Angaben, Berichte, Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen, die aufgrund der vorbezeichneten Unterlagen erforderlich oder zugelassen sind, zu unterzeichnen und in sonstiger Weise als Vertreter der Emittentin im Zusammenhang mit den in den vorbezeichneten Urkunden geregelten Angelegenheiten zu handeln.
4. Eine die Bank zufriedenstellende, nach Restlaufzeiten gegliederte Übersicht über die zum 31.12.2015 bestehenden Verbindlichkeiten der Emittentin und der im Jahresabschluss 2015 voll konsolidierten Tochtergesellschaften gegenüber Kreditinstituten und internationalen Finanzinstitutionen.

THIS NOTE HAS NOT BEEN REGISTERED UNDER THE UNITED STATES SECURITIES ACT OF 1933. NEITHER THIS NOTE NOR ANY PORTION HEREOF MAY BE OFFERED OR SOLD DIRECTLY OR INDIRECTLY IN THE UNITED STATES OF AMERICA OR ITS TERRITORIES OR POSSESSIONS OR TO NATIONALS OR RESIDENTS THEREOF UNLESS, UNLESS AN EXEMPTION FROM THE REGISTRATION REQUIREMENTS OF THE SECURITIES ACT IS AVAILABLE. ANY UNITED STATES PERSON WHO HOLDS THIS OBLIGATION DIRECTLY OR INDIRECTLY WILL BE SUBJECT TO LIMITATIONS UNDER THE UNITED STATES INCOME TAX LAWS INCLUDING THE LIMITATIONS PROVIDED IN SECTION 165 (J) AND 1287 (A) OF THE INTERNAL REVENUE CODE.

ISIN: DE000A169M74

WKN: A169M7

Common Code: 40575828

ProCredit Holding AG & Co. KGaA (die „Emittentin“)
Frankfurt am Main, Deutschland

ProCredit Holding AG & Co. KGaA (the „Issuer“)
Frankfurt am Main, Germany

**SAMMELURKUNDE
GLOBAL NOTE**

über EUR 13.000.000 6,00% Festverzinsliche Nachrangige Inhaberschuldverschreibungen aus 2016 fällig 2026
representing EUR 13,000,000 6.00 per cent. Fixed Rate Subordinated Bearer Notes of 2016 due 2026

im Gesamtnennbetrag von EUR 13.000.000 (dreizehn Millionen Euro)
in an aggregate principal amount of EUR 13,000,000 (thirteen million Euro)

eingeteilt in 130 Schuldverschreibungen zu je EUR 100.000
divided into 130 Notes with a denomination of EUR 100,000 each

Für die oben bezeichneten und durch diese Sammelurkunde verbrieften nachrangigen Schuldverschreibungen gelten die als Anlage beigefügten Anleihebedingungen (die „Anleihebedingungen“), die Bestandteil dieser Sammelurkunde sind. Danach verpflichtet sich die Emittentin insbesondere, auf nachrangiger Basis dem Inhaber dieser Sammelurkunde Kapital und Zinsen zu zahlen sowie die in den beigefügten Anleihebedingungen angegebenen anderen Verpflichtungen zu erfüllen. Begriffe, die in dieser Sammelurkunde verwendet werden und in den Anleihebedingungen definiert sind, haben in dieser Sammelurkunde die gleiche Bedeutung wie in den Anleihebedingungen, soweit sie in dieser Sammelurkunde nicht anderweitig definiert sind. Die Anleihegläubiger sind während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht berechtigt, Druck und Auslieferung einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine zu verlangen. Diese Sammelurkunde unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Deutschland. Diese Sammelurkunde ist nur gültig, wenn sie die Kontrollunterschrift der [REDACTED] als Zahlstelle trägt.

With regard to this Global Note which represents subordinated notes, the conditions of issue (the „Conditions of Issue“) shall apply and shall be part of this Global Note as annexed hereto. Thereby, the Issuer is obliged to pay on a subordinated basis to the bearer of this Global Note, inter alia, all amounts payable in respect of the Notes, in particular interest and principal, and perform such other duties as set out in the Conditions of Issue as well as to pay the principal amount on the Maturity Date. Terms used in this Global Note and defined in the Conditions of Issue in this Global Note shall have the same meaning as in the Conditions of Issue unless otherwise defined in this Global Note.

This Global Note represents the above amount of Notes. During the complete term of the Notes, Holders do not have the right to ask for definitive Notes or coupons.

This Global Note is governed by, and will be construed in accordance with, German law. Exclusive place of jurisdiction is Frankfurt am Main, Germany.

This Global Note will not be valid for any purpose until authenticated for and on behalf of [REDACTED] as paying agent.

Frankfurt am Main, im Mai 2016
Frankfurt am Main, in May 2016

ProCredit Holding AG & Co. KGaA